



An das
Amt der Tiroler Landesregierung
Verfassungsdienst
Eduard-Wallnöfer-Platz 3
6020 Innsbruck

verfassungsdienst@tirol.gv.at

155/19
VD-885/1414-2019

**Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 ge-
ändert wird**

Begutachtung

Referent: Dr. Michael E. Sallinger, LL.M., Rechtsanwalt in Innsbruck

Innsbruck, am 13. August 2109

Sehr geehrte Damen und Herren!!

Die Tiroler Rechtsanwaltskammer dankt für die Übermittlung des Entwurfes eines Gesetzes, mit dem das Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 geändert wird, und er-
stattet in offener Frist umseitige Stellungnahme.

**DIE TIROLER
RECHTSANWÄLTE** 
Wir sprechen für Ihr Recht

STELLUNGNAHME

zu dem Gesetz, mit dem das Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 geändert werden soll:

1. Anlass

Das Amt der Tiroler Landesregierung als Hilfseinrichtung der Tiroler Landesregierung hat mit Schreiben vom 17.07.2019, Zl. VD-885/1414-2019 einen Begutachtungsentwurf betreffend beabsichtigte neuerliche Änderungen des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 zur Verfügung gestellt und eine Begutachtungsfrist bis zum 20.08.2019 eingeräumt.

Binnen offener Frist wird nun abgegeben nachfolgende

Stellungnahme:

1. Hinweise

Zunächst darf darauf hingewiesen werden, dass die bereits zur Änderung der Plangrundlagenverordnung geäußerte Kritik in Hinblick auf die Handhabung des Stellungnahme-Rechtes auch in diesem Fall gilt:

Die Versendung eines Legislativpakets, im Wesentlichen bestehend aus zahlreichen, für die Rechtsentwicklung bzw. die Rechtsanwendung maßgeblichen Vorschriften, so, dass diese während einer Zeit erfolgt, während der erhebliche Teil der Bevölkerung notorisch auf Urlaub ist (§ 222 ZPO) – und dies zum wiederholten Male – wirft (erneut) die Frage auf, ob eine substantielle Ausschöpfung des Stellungnahmerechtes in einem diskursiven Prozess aller an der Gesellschaft beteiligten Organe und Interessenvertreter überhaupt gewünscht ist.

2. Zu dem Anlass

2.1. Im eigentlichen Sinne

Der Anlass der neuerlichen Änderung des Tiroler Raumordnungsgesetzes (nach eben erfolgter Beschlussfassung einer weiteren, erheblichen und umfangreichen Änderung) liegt – im Wesentlichen – darin, dass der Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 12.03.2019 G 386/2018, V78-80/2018 einen Teil der Bestimmungen des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 Erfassung LGBl. Nr. 101 aufgehoben hat. Eine sachliche Berichterstattung oder gar eine Diskussion zu den damit verbundenen Fragen hat es nicht gegeben; verwunderlich ist auch, dass die Gemeinden, deren Rechte mit dieser E gestärkt worden sind, sich nicht deutlicher durch deren Interessenvertreter zu Wort gemeldet haben.

2.2. Rechtsprechung des VfGH

Dazu erfolgte nicht nur eine Aufhebung der vom Verfassungsgerichtshof als verfassungswidrig beurteilten Gesetzesbestimmungen, sondern auch der Folge- „Bestimmungen“.

Bereits im seinerzeitigen Verfahren betreffend die Einführung des elektronischen Flächenwidmungsplanes wurde von unterschiedlicher Seite zutreffend in Frage gestellt, ob die „legislative Auslagerung“ der Kundmachung von Flächenwidmungsplänen an das Land Tirol im Wege EDV-technischer Maßnahmen bzw. nach Maßgabe dieser Möglichkeiten tatsächlich mit Art. 118 Abs. 3 Zif. 9 B-VG vereinbar sei, wonach die „örtliche Raumplanung“ (nämlich: zur Gänze) in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde fällt.

Maßnahmen der örtlichen Raumplanung sind aber, funktional gedacht, sämtliche hiermit verbundenen (auch: legislativen) Maßnahmen, wie etwa zB die Kundmachung eines von der Gemeinde kreierten Rechtsaktes. Das betrifft das gesamte Verfahren bis hin zu der aus der Sicht des Rechtsstaates unbedingt erforderlichen Kundmachung.

Indem der Verfassungsgerichtshof nun aufhebend judiziert hat, ist das Land Tirol innerhalb der bis 31.12.2019 geltenden Frist dazu verpflichtet, eine entsprechende, der Rechtsanschauung des Verfassungsgerichtshofes entsprechende Rechtslage herzustellen.

3. Novelle

Dabei ist die grundsätzliche „Systementscheidung“ zugunsten des „elektronischen Flächenwidmungsplanes“ vom Verfassungsgerichtshof „an sich“ nicht in Frage gestellt worden, wohl aber deren gesetzliche Grundlage, nämlich insbesondere in Bezug auf die Einbindung der Gemeinden in den elektronischen Flächenwidmungsplan solcher Art, dass der eigentliche „Kundmachungsakt“ – nämlich als zurechenbarer Rechtsakt – wieder in die Zuständigkeit der Gemeinde zurückgeführt wird.

Dies bedeutet also, dass Kundmachungsakten einzurichten sind, welche dem **Gesetz** und damit auch Art. 118 B-VG zu entsprechen haben.

Weiter ist allerdings anzumerken, dass die gegenständliche „Novelle“ aus kritischer Sicht nicht dazu ausreichen wird, sämtliche im Zuge der Implementierung des elektronischen Flächenwidmungsplanes erfolgten „Umstellungen“ ex post verfassungsrechtlich zu salvieren:

Insoweit nämlich zB bei der Übernahme von analogen Flächenwidmungsplänen in das System der „digitalen“ Flächenwidmungspläne ua Kenntlichmachungen (etwa solche nach § 53 TROG) zwar mit übernommen, die entsprechenden, als „Straßen“ kenntlich gemachten Flächen jedoch als Freiland ausgewiesen worden sind, liegen, jedenfalls nach dem Kenntnisstand des Referenten entsprechende „Ermächtigungen“ im Sinne verfassungsrechtlich tauglicher Ermächtigungen zu solchen Übernahmen nicht vor.

Die so genannte bestätigende Kundmachung, die die Nov hier vorsieht:

„§ 113

Bestätigende elektronische Kundmachung des Flächenwidmungsplanes

(1) Alle Gemeinden mit Ausnahme der Stadt Innsbruck haben den von der Landesregierung nach § 69 dieses Gesetzes in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 144/2018 elektronisch kundgemachten Flächenwidmungsplan in der am 15. November 2019 geltenden Fassung spätestens bis zum 31. Dezember 2019 im elektronischen Flächenwidmungsplan bestätigend elektronisch kundzumachen.

(2) Die Landesregierung hat der Gemeinde zum Zweck der bestätigenden elektronischen Kundmachung am 15. November 2019 eine Aufstellung aller bis dahin erfolgten Kundmachungen im elektronischen Flächenwidmungsplan zur Verfügung zu stellen. Diese Aufstellung hat Bezug zu nehmen auf:

a) den Flächenwidmungsplan in seiner erstmalig elektronisch kundgemachten Fassung unter Anführung des Datums der seinerzeitigen Freigabe zur Abfrage,

b) die nach der erstmaligen elektronischen Kundmachung erfolgten Änderungen des Flächenwidmungsplanes jeweils unter Anführung der Änderungsnummer, des Datums der Beschlussfassung des Gemeinderates, des Datums und der Geschäftszahl der aufsichtsbehördlichen Genehmigung bzw. der aufsichtsbehördlichen Prüfung sowie des Datums der seinerzeitigen Freigabe zur Abfrage sowie

c) die weiteren nach diesem Gesetz kundgemachten Inhalte unter Anführung der Änderungsnummer sowie des Datums der seinerzeitigen Freigabe zur Abfrage. (3) Die Gemeinde hat die Aufstellung nach Abs. 2 auf ihre Übereinstimmung mit dem bisher elektronisch kundgemachten Flächenwidmungsplan hin zu prüfen und die Übereinstimmung durch Beschluss des Gemeinderates zu bestätigen; gleichzeitig hat der Gemeinderat die bestätigende elektronische Kundmachung zu beschließen. Die Aufstellung nach Abs. 2 ist Gegenstand des Bestätigungsbeschlusses.

(4) Der Bürgermeister hat die dem Bestätigungsbeschluss (Abs. 3) zugrunde liegenden Daten unverzüglich, längstens jedoch innerhalb einer Woche nach der Beschlussfassung des Gemeinderates und jedenfalls bis zum 31. Dezember 2019 zur Abfrage freizugeben. Der Bestätigungsbeschluss ist im elektronischen Flächenwidmungsplan dauerhaft zur Abfrage bereit zu halten. Er bildet zusammen mit dem bisher elektronisch kundgemachten Flächenwidmungsplan, der weiter dauerhaft zur Abfrage bereit zu halten ist, die bestätigende elektronische Kundmachung des Flächenwidmungsplanes. § 70 Abs. 1 dritter Satz und Abs. 2 gilt sinngemäß.

wird in den Fällen keine Abhilfe schaffen können, in denen Änderungen in Plänen allein bei der Übernahme aufgrund so genannter technischer Vorgaben eben erfolgt sind, zu denen es keine Beschlussfassung des GR gibt; daran wird auch der bekräftigende Zusatz im Rubrum der neuen Bestimmung nichts ändern können.

4. Zusammenfassung und Stellungnahme

4.1. Fehlende Bestimmungen

Es erschiene also durchaus angeraten und zweckmäßig, in Hinblick auf die seinerzeitige Einführung des elektronischen Flächenwidmungsplanes und die Umstellung desselben von sich aus vollständig zu erheben, ob, und allenfalls, und wenn ja, in welchen „Teilbereichen“ möglicherweise materiale Eingriffe in bestehende Flächenwidmungspläne, und sei es etwa aus der Absicht einer entsprechenden Vereinheitlichung, der sinnvollen Gestaltung und Vergleichbarkeit der Pläne, im Zuge der „Übernahme“ in elektronische Datensätze erfolgt sind oder doch sein können.¹

Da die Kundmachung derartiger Bestimmungen auf „elektronischer“ Ebene zwar im Wesentlichen technische Vorgänge impliziert und regelmäßig mit solchen sogenannte „Sachzwänge“ verbunden sein können, vermag dies nichts an der grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Erwägung/Überlegung dahingehend zu ändern, dass materiale Planeingriffe ohne einen entsprechend deckenden Beschluss des dazu jeweils verfassungsmäßig berufenen Organes unzulässig sind.

Das gilt auch für alle anderen möglichen Änderungen der Norm an sich - zu der der Plan ebenso gehört, wie der Text der VO - die im Zuge der Übernahme und der Umstellung erfolgt sind.

4.2. Zu der vorliegenden Novelle selbst

a). Auffallend (§ 29 Abs. 4) EB ist, dass hier davon die Rede ist, dass der elektronische Flächenwidmungsplan „vom Land betrieben“, und „den Gemeinden in ihren verschiedenen Funktionalitäten“ bereitgestellte EDV-Anwendung sei.

Der Einbruch der technischen in die rechtliche Sprache, wie er hier unübersehbar wird, zeigt offensichtlich, dass nach wie vor ein Verständnis des elektronischen Flächenwidmungsplanes obwaltet, dass kein ausgesprochen (verfassungs)-rechtliches, sondern ein mehr *technisches* ist. Zwar kann man, etwa im Sinne einer „dynamischen Verwaltungslehre“ den Gemeinden „Funktionalitäten“ zuweisen:

Tatsächlich haben Gemeinden Zuständigkeiten, wie sich diese aus der Zuständigkeitsordnung des B-VG ergeben. Bei Zuständigkeitszuordnungen handelt es sich aber, anders als man meinen könnte, wenn man die EB liest, nicht um die (mehr oder weniger unverbindliche) Zuweisung von bestimmten Funktionsfeldern, sondern um eine verfassungsrechtlich aus gutem Grund genau geordnete Zuteilung verschiedener Kompetenzen.

Wenn und insolange nämlich Selbstverwaltung ein Recht der Gemeinde ist, und wenn und insolange das Konzept der Ortsgemeinde nach dem B-VG, welches bewährt ist, bleibt, würde es sich geziemen, auch von der verfassungsrechtlichen Grundordnung auszugehen, wenn so wesentliche Maßnahmen wie jene der örtlichen Raumordnung geregelt werden.

¹ Dazu auch oben unter 3.

Allzu meist nämlich verrät Sprache durchaus etwas über die Haltung, die hinter bestimmten Überlegungen steht.

b) Demgemäß dient die vorliegende Novelle im Wesentlichen der Herstellung der Rechtsanschauung des Verfassungsgerichtshofes zumindest in jenen Punkten, in denen der Verfassungsgerichtshof sich bereits geäußert hat.

c) Zu ergänzen bleibt, dass verbindliche Regelungen darüber, was im Falle der Aufhebung eines Flächenwidmungsplanes durch den Verfassungsgerichtshof zu geschehen habe, ebenfalls erwünscht sind bzw. dringend geboten erscheinen.

Hier sagt die Novelle nur in § 70 (5) Entw:

(5) Wird eine Widmungsfestlegung vom Verfassungsgerichtshof aufgehoben, so ist die Aufhebung in der elektronischen Kundmachung ersichtlich zu machen. Die Ersichtlichmachung hat eine planliche Darstellung des von der Aufhebung betroffenen Bereiches einschließlich der vormaligen Widmung(en) sowie die Kundmachung der Aufhebung im Landesgesetzblatt im vollen Wortlaut und das Datum des Inkrafttretens der Aufhebung zu enthalten

Es wäre dringend erforderlich eine gesetzlich Verpflichtung dafür zu schaffen, dass in dem Falle der Aufhebung der VO durch den VfGH eine neuerliche Widmung geschaffen werden muss, und kein weißer Fleck entsteht, zu dem die Meinung vertreten wird, es handle sich hier um eine Schneise der Baufreiheit mangels bestehenden Widmung, womit die groteske Lage entsteht, dass ein jeder Gemeinderat der Rechtsauffassung des VfGH zuwider handeln kann, in dem er nach einem aufgehenden Erl des VfGH einfach nichts mehr unternimmt und zuwartet.

Das ist eine in einem Rechtsstaat verbotene Prämie darauf, ein Erk des Höchstgerichts zu ignorieren. Die Bestimmung des § 76 TROG reicht nicht zu, diese Lücke zu füllen. Es müsste in einem jeden Fall eine Bestimmung geschaffen werden, wonach in dem Falle, dass eine solche VO aufgehoben worden ist, keine Baubewilligungen zum Nachteil des obsiegenden Beschwerdeführers aufgrund des Vorliegens eines so genannten weißen Flecks erteilt werden dürfen.

d) Zu § 70 TROG Entw

(6) Fehler in der elektronischen Kundmachung, die auf einem technisch mangelhaften Betrieb des elektronischen Flächenwidmungsplanes beruhen, sind von der Gemeinde von Amts wegen zu berichtigen; vor der Berichtigung ist die Landesregierung zu hören. Die Berichtigung tritt mit dem Ablauf des Tages, an dem die berichtigten Daten zur Abfrage freigegeben werden, in Kraft.

Dieser Bestimmung kann nicht zugestimmt werden.

- Sie definiert nicht, um welche Fehler es gegen soll; die Fehler werden nur funktional bestimmt, was aber ist ein "technisch mangelhafter Betrieb" und in welcher Sphäre liegt er, wem ist er, auch haftungsrechtlich zuzurechnen; agiert das Land als Beliehener der Gemeinden oder liegt eine andere Grundlage der Tätigkeit vor; wer steht für den Fehler in dem Sinne des AHG 1948 und wer ersetzt den Schaden; was bedeutet ein "Betrieb"? Ist das nur die reine Abwicklung oder auch das Einspeichern, das Programmieren und dergleichen?

- Was bedeutet von der "Gemeinde"? Welches Organ handelt für die Gemeinde; was bedeutet "von Amts wegen", liegt hierin eine Pflicht in dem Sinne des § 302 StGB.
- Was geschieht, wenn die Anhörung der LReg zu einem negativen Ergebnis führt? Ist dies eine Kundmachungsvoraussetzung?
- Kommt die Kreation der berechtigten Norm aus, ohne, dass der GR wenigstens in Kenntnis gesetzt wird?

Die Bestimmung ist daher abzulehnen, weil sie unbestimmt, undeutlich und unklar ist und weil sie zugleich die maßgeblichen zivilrechtlichen Fragen des Vorliegens eines so genannten Fehlers offen lässt.

e) Zu der Bestimmung des § 71 TROG Entw

(2) Die Landesregierung hat der Gemeinde auf deren Verlangen die die neuerliche elektronische Kundmachung betreffenden Daten konsolidiert im elektronischen Flächenwidmungsplan zur Verfügung zu stellen. Die Gemeinde hat diesen konsolidierten Datenstand zu prüfen und durch Beschluss des Gemeinderates zu bestätigen; gleichzeitig hat der Gemeinderat die neuerliche elektronische Kundmachung zu beschließen.

Diese Bestimmung soll eine Art (unechte) Wiederverlautbarung des EFläWi gestatten und verweist zugleich auf die Möglichkeit der Fehlerbehebung nach § 70 (6) Entw. Die Bestimmung ist, da sie wiederum nicht hinreichend bestimmt ist, abzulehnen:

- Besteht eine Verpflichtung zur Wiederverlautbarung?
- Was kann wiederverlautbart werden?
- Welche Fassung behält Verordnungskraft: jene, die einmal wirklich beschlossen wurde, oder die konsolidierte?

Wenn eine echte Wiederverlautbarung angedacht ist, dann muss diese, etwa nach dem Vorbild der TLO geschaffen werden².

² (1) Die Landesregierung ist ermächtigt, Landesgesetze in ihrer durch spätere Vorschriften geänderten Fassung durch Kundmachung im Landesgesetzblatt mit verbindlicher Wirkung wiederzuverlautbaren.

(2) Anlässlich der Wiederverlautbarung können:

- a) überholte sprachliche Wendungen richtiggestellt und veraltete Schreibweisen der neuen Schreibweise angepaßt werden;
- b) Bezugnahmen auf andere Rechtsvorschriften, die dem Stand der Landesgesetzgebung nicht mehr entsprechen, und sonstige Unstimmigkeiten richtiggestellt werden;
- c) Bestimmungen, die durch spätere Rechtsvorschriften aufgehoben oder sonst gegenstandslos geworden sind, als nicht mehr geltend festgestellt werden;
- d) Kurztitel und Buchstabenabkürzungen des Titels festgesetzt werden; die Bezeichnung der Artikel, Paragraphen, Absätze und dergleichen bei Aufhebung oder Einfügung einzelner Bestimmungen entsprechend geändert und Bezugnahmen darauf innerhalb des Gesetzestextes entsprechend richtiggestellt werden;
- f) Übergangsbestimmungen und noch anzuwendende frühere Fassungen des betreffenden Landesgesetzes unter Angabe ihres Geltungsbereiches zusammengefaßt und gleichzeitig mit dem wiederverlautbarten Landesgesetz gesondert kundgemacht werden.

(3) Der wiederverlautbarte Gesetzestext ist mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung der Wiederverlautbarung im Landesgesetzblatt anzuwenden, soweit in dieser nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist

Die konsolidierte und dabei auch noch berichtigte Fassung des FläWi läuft Gefahr, ein rechtliches nullum zu sein. Hier ist auch die Nov nicht deutlich:

(5) Die neuerliche elektronische Kundmachung des Flächenwidmungsplanes ersetzt die bisherige elektronische Kundmachung mit dem Ablauf des Tages, an dem dieser in seiner neu kundgemachten Fassung im elektronischen Flächenwidmungsplan vom Bürgermeister zur Abfrage freigegeben wird. Die neuerliche elektronische Kundmachung hat diesen Tag zu enthalten. Die bisherige elektronische Kundmachung des Flächenwidmungsplanes ist weiter zur Abfrage bereit zu halten.

Die Anordnung des "Ersatzes" einer VO durch eine andere nebst dem Bereithalten der bisherigen Kundmachung ist sicherlich kein Fortgeltungsbefehl für eine wieder-verlautbarte Norm.

Es gehört zu dem Wesen bloß konsolidierter Sammlungen von Normen, dass diese gerade keinen verbindlichen Charakter haben.³

f) Zu den Regelungen betreffend die Landeshauptstadt

Hier genügt es, eine der Bestimmungen zu zitieren, die erforderlich werden, weil die Landeshauptstadt Innsbruck anders als jede andere Gemeinde bis heute keinen eFläWi hat:

Vorläufige Weitergeltung des analogen Flächenwidmungsplanes der Stadt Innsbruck

(1) Der analoge Flächenwidmungsplan der Stadt Innsbruck gilt bis zum Ablauf des Tages, an dem der Flächenwidmungsplan der Stadt Innsbruck erstmalig elektronisch kundgemacht wird (§ 118) vorläufig weiter.

(2) Auf den analogen Flächenwidmungsplan der Stadt Innsbruck sind § 11 Abs. 5, § 35 Abs. 1, § 36 Abs. 1 lit. e und 3, § 43 Abs. 6, § 52 Abs. 6, § 53 Abs. 2 und 3, § 64 Abs. 1, § 66 Abs. 1 und 5 und § 67 hinsichtlich der Flächenwidmungspläne und § 71 Abs. 1 dieses Gesetzes in der Fassung LGBl. Nr. 27/2006 weiter anzuwenden. Im Übrigen ist § 52a Abs. 6 und 7 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Gemeinde die Widmung als Freiland festzulegen bzw. die Widmung als Vorbehaltsfläche aufzuheben hat.

(3) Hinsichtlich befristeter Widmungen als Bauland gilt

a) § 37a Abs. 6 mit der Maßgabe, dass der Wegfall der Befristung im Flächenwidmungsplan ersichtlich zu machen und gleichzeitig die Widmung als Bauland ohne Befristung darzustellen ist; der Tag, an dem die Widmung als Bauland ohne Befristung dargestellt wird, ist im Flächenwidmungsplan ersichtlich zu machen und der Landesregierung mitzuteilen; der Wegfall der Befristung wird mit dem Ablauf dieses Tages wirksam; der Wegfall der Befristung ist unter Anführung



b) § 37a Abs. 7 mit der Maßgabe, dass die Widmung als Freiland im Flächenwidmungsplan darzustellen ist; der Tag, an dem die Widmung als Freiland dargestellt wird, ist im Flächenwidmungsplan ersichtlich zu machen und der Landesregierung mitzuteilen; die Widmung als Freiland wird mit dem Ablauf dieses Tages wirksam.

(4) Auf den analogen Flächenwidmungsplan der Stadt Innsbruck ist die Plangrundlagen- und Planzeichenverordnung 2004 in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 2/2012 mit der Maßgabe weiter anzuwenden, dass an die Stelle ihrer Anlagen 2 und 3 die Anlagen 3 und 4 der Plangrundlagen- und Planzeichenverordnung 2019, LGBl. Nr. xx/2019, in der jeweils geltenden Fassung treten; § 29 Abs. 4 dieses Gesetzes in der Fassung LGBl. Nr. 27/2006 ist auf die Plangrundlagen- und Planzeichenverordnung 2004 weiter anzuwenden. Im Übrigen ist § 71a anzuwenden."

³ Konsolidierte Texte dienen der Dokumentation; die EU-Institutionen haften nicht für ihren Inhalt. Beachten Sie, dass diese Texte nicht rechtsgültig sind. Für rechtliche Zwecke beziehen Sie sich bitte auf die im Amtsblatt veröffentlichten Texte. (<https://eur-lex.europa.eu/collection/eu-law/consleg.html?locale=de>).

Zum einen darf daran erinnert werden, dass dem System des B-VG⁴ die so genannte "vorläufige Verordnung" nicht bekannt ist, und eine Norm auch nicht vorläufig weiter gelten kann, will sie komplett sein⁵, zum anderen ist diese Bestimmung, wie viele andere auch, aus der Sicht des Rechtsanwenders und mehr noch des Rechtsanwenders eine solche, deren Inhalt, wenn überhaupt, nur noch mit archivalischem Fleiß erforscht werden kann.⁶ Im Ganzen ist daher zu sagen, dass die Bestimmungen betreffend die erforderlichen Änderungen des Rechtes des Flächenwidmungsplanes aus der Sicht des Referenten nicht ausreichen, um die seit Jahren ins Treffen geführten offenen Fragen klären zu können.

Es ist - im Ganzen - ein Ausmaß der rechtlichen Unsicherheit erreicht, dass die Planungsinteressen der Rechtsunterworfenen und aller, die in diesem Lande mit gutem Willen etwas umsetzen wollen, in einem nachteiligen Sinne so betroffen sind, dass von objektiven, die Wirtschaft wie die Rechtssicherheit massiv störenden Imponderabilien gesprochen werden muss, die, aus der Sicht des Einzelnen, weder zu der sachlichen Regelung des Gegenstandes erforderlich, noch dem Interesse des öffentlichen Wohls angemessen sind. Es muss - und es kann nicht sein - dass das partikulare Planungsrecht eines Bundeslandes auch für Juristen, die sich seit 25 Jahren täglich damit befassen nicht mehr zur Gänze memorierbar und nicht mehr weiter gegeben und beratend angewendet werden kann; dass dies nicht in einem eigenen Interesse, sondern aus Sorge um das Recht und seine unbestreitbare, in einem Rechtsstaat essentielle Dominanz und Akzeptanz vorgetragen wird, möge diese Stellungnahme beschließen, von der, wie bei fast allen anderen, keine Hoffnung besteht, dass sie in einen Diskurs einmünden wird.

Für die Tiroler Rechtsanwaltskammer
Der Präsident

Dr. Markus HEIS 

⁴ Art 18 B-VG

⁵ Walter, Stufenbau der Rechtsordnung, 1960

⁶ Nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes sind bei der Ermittlung des Gesetzesinhaltes alle zur Verfügung stehenden Auslegungsmöglichkeiten auszuschöpfen; nur wenn sich nach Heranziehung aller Interpretationsmethoden noch immer nicht beurteilen lässt, was rechtens ist, verletzt die Vorschrift Art 18 B-VG (ständige Rechtsprechung, statt vieler: VfSlg 14466, 16635, 13301).

Freilich widerspricht eine Vorschrift dem Rechtsstaatsprinzip, deren Inhalt nur mit 'subtiler Sachkenntnis, außerordentlichen methodischen Fähigkeiten und einer gewissen Lust zum Lösen von Denksport-Aufgaben' verstanden werden kann (VfSlg 12420/1990)